Friedhofsordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Marcardsmoor

(in der Fassung der 1. Änderung vom 29.03.2014)

Der evangelisch-lutherische Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Verstorbenen zur letzten Ruhe bettet.

Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen dafür, dass der Mensch vergänglich ist.

Er ist aber auch Glaubenszeugnis und Ort für die Verkündigung der Botschaft, dass Christus dem Tod die Macht genommen und das Leben und ein unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat.

An der Gestalt des Friedhofes wird sichtbar, inwieweit der Toten in Liebe gedacht wird und bei diesem Gedenken christlicher Glaube lebendig ist.

Aus dieser Erkenntnis erhalten Arbeit und Gestaltung eines evangelisch-lutherischen Friedhofes ihren Sinn, ihre Richtung und Weisung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen
- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Rechtscharakter, Leitung und Verwaltung
- § 4 - Friedhofsverzeichnisse
- § 5 - Öffnungszeiten
- § 6 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 - Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 8 - Schließung und Entwidmung

II. Bestattungsvorschriften
- § 9 - Anmeldung einer Bestattung
- § 10 - Bestattungsfeier
- § 11 - Grabmaße
- § 12 - Ausheben der Gräber
- § 13 - Särge
- § 14 - Ruhezeit
- § 15 - Umbettungen und Ausgrabungen

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen
- § 16 - Begriffsbestimmung Grabstätte/Grabstelle
- § 17 - Nutzungsrecht/Nutzungszeit
- § 18 - Rechte an Grabstätten
- § 19 - Grabarten
- § 20 - Anlage, Gestaltung und laufende Unterhaltung der Grabstätten
- § 21 - Grabgewölbe
- § 22 - Errichtung und Veränderung von Grabmalen
- § 23 - Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen
- § 24 - Entfernung von Grabmalen und sonstigen Anlagen
- § 25 - Grabmale mit Denkmalwert

B. Wahlgrabstätten
- § 26 - Art
- § 27 - Grundsätzliches und Nutzungsdauer
- § 28 - Größe und Belegung
- § 29 - Übergang/Übertragung von Nutzungsrechten

C. Gemeinschaftsgrabstätte
- § 30 - Art
- § 31 - Nutzungsrechte
- § 32 - Einteilung und Grabstellengröße
- § 33 - Beisetzungsberechtigte
- § 34 - Gestaltung und Unterhaltung

IV. Leichenhalle/Friedhofskapelle
- § 35 - Leichenhalle/Leichenkammern
- § 36 - Friedhofskapelle

V. Gebühren
- § 37 - Gebühren

VI. Schlussbestimmungen
- § 38 - Übergangsvorschriften
- § 39 - Inkrafttreten

Genehmigungsvermerk

Hinweise

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13.11.1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Marcardsmoor am 16. November 2006 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Marcardsmoor in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 6, 7, 8 tlw. und 12 tlw., alle Flur 6 Gemarkung Marcardsmoor mit einer Fläche von ca. 7.800 m² sowie die auf dem Flurstück 13 stehende Leichenhalle und den auf dem Flurstück 8 stehenden Glockenturm.

(2) Eigentümer/in der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Marcardsmoor.

§ 2 - Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Ev.-luth. Kirchengemeinde Marcardsmoor hatten sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Darüber hinaus dient der Friedhof der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, sofern mindestens ein Elternteil die Voraussetzungen entsprechend Abs. 1 erfüllt.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Diese Genehmigung wird in der Regel dann erteilt werden, wenn die verstorbene Person eine besondere Beziehung zur Ev.-luth. Kirchengemeinde Marcardsmoor oder zu deren Ortschaften hatte.

§ 3 - Rechtscharakter, Leitung und Verwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Marcardsmoor verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Friedhofsausschuss, Einzelpersonen und/oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4 - Friedhofsverzeichnisse

(1) Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Grabstätten, der Nutzungsrechte, der Beigesetzten und der Ruhezeiten.

(2) Werden diese Verzeichnisse an verschiedenen Stellen bzw. von verschiedenen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen als Arbeitsexemplare geführt, gilt nur der im Ev.-luth. Kirchenkreisamt Aurich gespeicherte Datenbestand als die rechtsverbindliche Version aller Verzeichnisse, sofern der Kirchenvorstand nicht etwas anderes bestimmt.

(3) Der Kirchenvorstand kann einen in Ausführung dieser Friedhofsordnung verbindlichen Gestaltungsplan erstellen, in dem u.a. die Zulässigkeit bestimmter Grabarten in den jeweiligen Friedhofsabteilungen sowie die räumlichen und zeitlichen Regelungen für die Vergabe neuer Nutzungsrechte dargestellt werden.

§ 5 - Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten - in jedem Fall aber nur bei Tageslicht - für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten nicht gestattet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden. Dabei gilt der Friedhof auch ohne besonderen Hinweis im Einzelfall grundsätzlich dann und soweit als geschlossen, wie Witterungsverhältnisse wie z.B. Schnee oder Glatteis eine besondere Gefahr darstellen und entsprechende Räumarbeiten nicht rechtzeitig bzw. nicht in allen Teilbereichen des Friedhofes erfolgen.

§ 6 - Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen oder die geeignet sind, politische Gedanken öffentlich zu verbreiten, sind zu unterlassen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle - zu befahren (werden Fahrräder zum Transport von Arbeitsgeräten und Grabschmuck benötigt, sind diese allenfalls zu schieben)

b) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten und Druckschriften zu verteilen

c) Tiere mitzubringen (angeleinte Hunde werden geduldet, sofern gewährleistet ist, dass diese die Wege nicht verlassen und den Friedhof nicht verunreinigen)

d) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen
e) Abfälle, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind, mitzubringen und im Bereich des Friedhofes zu entsorgen

f) Einrichtungen und Anlagen außerhalb der vorgesehenen Gehwege zu betreten

g) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen

h) zu lärmen und zu spielen

i) den Friedhof für sportliche Betätigungen zu benutzen (hierzu gehören auch Rollschuhe jeder Art, Rollbretter und ähnliches)

j) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern - dazu gehört auch der sich auf dem Friedhof bewegende Trauerzug - Arbeiten auszuführen.

(3) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(5) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 - Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Eine dem Friedhofszweck dienende gewerbliche Tätigkeit durch Steinmetze, Bildhauer, Bestatter, Gärtner u.a. gilt grundsätzlich als zugelassen. Dabei wird davon ausgegangen, dass diese Gewerbetreibenden die jeweilige berufsspezifische Qualifikation besitzen und ihnen die Bestimmungen der Friedhofsordnung bekannt sind. Diese generelle Zulassung kann vom Kirchenvorstand im Einzelfall aufgehoben werden, wenn der/die Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm/ihr danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im

Wiederholungsfall untersagt werden kann.

(2) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder andere Friedhofsbesucher und -benutzer gefährden. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung und Gefährdung Anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum (z.B. abgeräumte Grabsteine, Einfassungen. Fundamente und sonstigen Bauschutt) zurücklassen. Wird dies nicht beachtet, kann der Kirchenvorstand nach erfolgloser Aufforderung die Entsorgung auf Kosten des/der Gewerbetreibenden veranlassen.

(3) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

§ 8 - Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt dann lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten und auch die Art der Beisetzung. Nachträgliche Ausnahmen von diesen Einschränkungen kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung kann erst ausgesprochen werden, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Bestattungsvorschriften

§ 9 - Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind rechtzeitig bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers und/oder der mit der Verwaltung des Friedhofes beauftragten Person bzw. Verwaltungsstelle unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Grabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist die Berechtigung zur Ausübung dieses Nutzungsrechtes im Zweifelsfall durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, ansonsten der Kirchenvorstand die Inanspruchnahme dieser Grabstätte verweigern kann.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand bzw. der mit der Friedhofsverwaltung beauftragten Person/Verwaltungsstelle im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Pastor/in festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 10 - Bestattungsfeier

(1) Bei der Anmeldung der Bestattung (§ 9) ist mitzuteilen, wenn eine andere Person als der/die zuständige Pastor/in die Bestattung leiten und weitere Personen bei der Bestattung einschließlich Trauerfeier gestaltend mitwirken sollen (gilt auch für den grundsätzlich zugelassenen Trägerdienst durch Nachbarn, Vereinsmitglieder o.ä.) und ob ggfs. besondere Abläufe der Bestattung und Trauerfeier vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Bestattungen nach anderen als christlichen Ritualen und Abläufen.

(2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes Personen, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken sollen, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan oder in anderer Weise gegen die Würde eines Friedhofes verstoßen haben und eine Wiederholung für möglich bzw. wahrscheinlich gehalten wird. Ebenso kann der Kirchenvorstand Handlungen und Rituale bei der Bestattung und Trauerfeier untersagen, wenn sie gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde oder die Würde eines Friedhofes verstoßen.

§ 11 - Grabmaße

(1) Die Größe einer Grabstätte/-stelle ergibt sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Grabart.

(2) Die Mindesttiefe eines Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.

§ 12 - Ausheben der Gräber

(1) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind. Dabei gilt ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe oder dergleichen grundsätzlich als zugelassen, sofern eine gemäß Satz 1 bestimmte Person die verantwortliche Aufsicht führt.

(2) Für die vorübergehende Lagerung des Grabaushubes anlässlich einer Beisetzung können bei Bedarf benachbarte Grabstätten in Anspruch genommen werden. Auf vorhandene Bepflanzung ist dabei Rücksicht zu nehmen. Diese kann zu diesem Zweck kurzfristig entfernt, pflanzengerecht gelagert und anschließend wieder eingebracht werden. Der/Die betroffene Nutzungsberechtigte hat diese vorübergehende Beeinträchtigung seiner/ihrer Grabstätte zu dulden.

§ 13 - Särge

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und deren Ausstattung sollen aus Materialien gefertigt sein, die bis zum Ablauf der Ruhezeit restlos abgebaut werden.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 14 - Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit ist die Dauer, während der grundsätzlich nicht in den Grabstellenbereich eines/einer Bestatteten eingegriffen werden darf.

(2) Die Ruhezeit für Leichen von Verstorbenen über 5 Lebensjahren beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 15 Ausgrabungen/Umbettungen

(1) Die Totenruhe eines/r Verstorbenen soll grundsätzlich nicht gestört werden. Die Entscheidung über Ausgrabungen und Umbettungen liegt jedoch nach den maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften außerhalb der Befugnisse des Friedhofsträgers bei staatlichen Dienststellen (Gesundheitsamt).

(2) Sind nach diesen Bestimmungen Ausgrabungen genehmigt worden, gelten für die Arbeiten auf dem Friedhof folgende Regelungen:

a) Vor Beginn der Arbeiten an der Grabstelle sind der Friedhofsverwaltung folgende Unterlagen vorzulegen:

aa) die von der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) schriftlich ausgestellte Genehmigung. Diese Genehmigung hat auf den/die Nutzungsberechtigte/n der Grabstätte zu lauten; ansonsten wird zusätzlich eine schriftliche Zustimmungserklärung des/der Nutzungsberechtigten der Grabstätte erforderlich.

bb) eine schriftliche Verpflichtungserklärung des/der Nutzungsberechtigten der Grabstätte, dass alle aufgrund dieser Ausgrabung entstehenden Kosten - dazu gehören auch die Kosten, die aufgrund dieser Ausgrabung durch eventuelle Beeinträchtigungen und Beschädigungen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen - übernommen werden.

b) Die Durchführung der Ausgrabungsarbeiten erfolgt grundsätzlich nicht durch die Friedhofsmitarbeiter, sondern der/die Nutzungsberechtigte hat selbst und auf eigene Kosten für Hilfskräfte zu sorgen.

c) Der Zeitpunkt der Ausgrabungsarbeiten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Die Arbeiten dürfen nur im Beisein und unter der Aufsicht eines dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmten Friedhofsmitarbeiters vorgenommen werden. Hinsichtlich Grablage, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Lagerung des Grabaushubs und sonstiger weiterer Friedhofsvorschriften sind dessen Weisungen zu befolgen.

d) Schweres Fremdarbeitsgerät, von dem eine Beeinträchtigung der Friedhofsanlagen zu befürchten ist, darf nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf den Friedhof gebracht werden.

e) Das eventuelle Entfernen von Grabmal und sonstigen baulichen Anlagen hat durch Fachpersonal zu erfolgen, ansonsten trägt jegliches Risiko der/die Nutzungsberechtigte.

f) Die Ausgrabungsarbeiten dürfen nur im Beisein eines Bestattungsunternehmers ausgeführt werden.

g) Sofern die Behörde (Gesundheitsamt) in ihrem Genehmigungsbescheid keine oder keine andere Bestimmung getroffen hat, sind die Arbeiten außerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofes abschließend auszuführen. Sofern dies nicht eingehalten werden kann oder trotz Schließungszeiten ein Zugang für Unbefugte möglich ist, sind rechtzeitig weiträumige Absperrmaßnahmen vorzunehmen und deren Einhaltung zu überwachen.

h) Die Grabstelle ist nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen. Hinsichtlich der Wiederherrichtung der Grabstätte und deren Gestaltung gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Friedhof.

(3) Bei Ausgrabungen aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ersetzt die Anordnungsverfügung den Genehmigungsbescheid nach Absatz (2)a)aa); die Erklärungen nach Absatz (2)a)bb) und cc) entfallen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann die Arbeiten an der Grabstelle untersagen bzw. unterbrechen, wenn Voraussetzungen des Absatzes (2) nicht erfüllt sind bzw. Bestimmungen dieses Absatzes nicht befolgt werden oder erhebliche Abweichungen von eventuellen Auflagen der Genehmigungsbehörde erkannt werden.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

Diese „Allgemeinen Bestimmungen“ haben für alle Grabstätten dieses Friedhofes Gültigkeit, sofern nicht in den speziellen Bestimmungen zu den jeweiligen Grabarten abweichende Regelungen festgelegt sind.

§ 16 - Begriffsbestimmung Grabstätte/Grabstelle

(1) Eine Grabstätte ist ein bestimmter nach Lage und Größe festgelegter Teil des Friedhofes, der einem/einer bestimmten Nutzungsberechtigten für Bestattungszwecke zur Verfügung steht. Die Grabstätte bildet eine rechtliche Einheit und besteht aus einer oder mehreren Grabstellen.

(2) Eine Grabstelle ist der Teil einer Grabstätte in der Regel in der Größe für 1 Sargbestattung. Weitergehende Regelungen über die Belegung von Grabstellen werden bei den jeweiligen Grabarten getroffen.

§ 17 - Nutzungsrecht/Nutzungszeit

(1) Die Nutzungszeit ist die Zeit, für die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte verliehen worden ist.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zulassung einer Beisetzung in dieser Grabstätte, in jedem Fall jedoch mit der Ausfertigung einer Graburkunde der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht beinhaltet Rechte und auch Pflichten des/der Nutzungsberechtigten, die sich im Einzelnen aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung ergeben.

(3) Die Dauer der Nutzungszeit beträgt grundsätzlich 30 Jahre, sofern in den besonderen Bestimmungen zu den jeweiligen Grabarten keine andere Regelung erfolgt.

§ 18 - Rechte an Grabstätten

(1) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen, jedoch kein Eigentum an Grund und Boden. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann jeweils nur einer einzelnen Person (Nutzungsberechtigte/r), nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(2) Rechte an einer neuen Grabstätte werden grundsätzlich nur beim Todesfall verliehen. Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen.

(3) Ein Anspruch auf Zuweisung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage besteht nicht. Ebenso besteht bei bereits bestehenden Nutzungsrechten an Grabstätten kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 19 - Grabarten

(1) Die zur Verfügung stehenden Grabarten und die dazu erlassenen Regelungen ergeben sich aus den nachstehenden Unterabschnitten III.B und folgende dieser Friedhofsordnung.

(2) Die Zulässigkeit und Zuordnung bestimmter Grabarten auf die jeweiligen Abteilungen des Friedhofes ergibt sich aus dieser Ordnung und dem eventuellen Gestaltungsplan, den der Kirchenvorstand in Ausführung dieser Friedhofsordnung erstellen kann.

§ 20 - Anlage, Gestaltung und laufende Unterhaltung der Grabstätten

(1) Eine Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes von dem/der Nutzungsberechtigten als solche erkennbar hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden.

(2) Die Grabstätte ist ebenerdig anzulegen - allenfalls geringfügig

höher als das Niveau der angrenzenden oder nächsten Wege. Auf Dauer angelegte Grabhügel sind nicht zulässig.

(3) Eine Grabstätte ist mit Rücksicht auf umliegende Grabstätten so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(4) Eine Grabstätte darf nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Insbesondere darf die Bepflanzung nicht über die Grabstättengröße hinauswachsen.

(5) Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(6) Für die Anlage und Pflege der Grabstätte ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(7) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder über einen längeren Zeitraum derart in der Unterhaltung und Pflege vernachlässigt, dass der Gesamteindruck dieses Friedhofsbereiches darunter leidet, oder wachsen Pflanzen über die Größe der Grabstätte hinaus oder wird die Höhe der Bepflanzung überschritten, so wird der/die Nutzungsberechtigte oder, wenn ein/e solche/r nicht vorhanden ist, eine/r der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der/die Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 2 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Beeinträchtigungen auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten beseitigen oder die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Die Pflege solcher eingeebneter und begrünter Grabstätten erfolgt bis zu einer möglichen Neuanlegung durch den/die Nutzungsberechtigte/n durch den Friedhofsträger auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten. Grabmale werden dabei nach Möglichkeit unter Beachtung der an die Standsicherheit zu stellenden Anforderungen erhalten.

(8) Der/Die Nutzungsberechtigte darf gärtnerische und sonstige Anlagen außerhalb der Grabstätte nicht anlegen oder verändern.

(9) Der Grabschmuck darf nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei den Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen (z.B. Tragebeutel, Paletten, Töpfe, u.ä.) dürfen nicht in die Friedhofsabfälle gelangen.

(10) Unansehnliche Behälter für Schnittblumen wie z.B. Blechdosen, Glasbehälter und Flaschen o.ä. sollen nicht verwandt werden; sie sind zumindest aber durch Einlassen in die Erde unsichtbar zu halten.

(11) Grababdeckungen - auch Teilabdeckungen - aus festem Material sowie das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung sind unerwünscht. Sollen derartige Abdeckungen trotzdem aufgebracht werden, dürfen diese nur aus Naturstein gefertigt sein. Abdeckungen mit anderen Materialien sind nicht zugelassen.

(12) Feste Grabstätteneinfassungen dürfen nur aus Naturstein gefertigt sein.

(13) Bänke und Stühle auf Grabstätten sind nicht zulässig.

(14) Sind auf einer Grabstätte ausnahmsweise - z.B. mit Zustimmung des Kirchenvorstandes oder aufgrund früherer Zulässigkeit oder Duldung - Bäume und hohe Büsche vorhanden, die das Gesamtbild dieses Friedhofsbereiches entscheidend prägen, dürfen diese nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt oder entscheidend verändert werden.

§ 21 - Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie von dem/der Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Ordnung über Mängel an Grabmalen und baulichen Anlagen und deren Beseitigung entsprechend.

§ 22 - Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:100 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich sind. Die Erteilung der Genehmigung setzt die Beachtung der Bestimmungen über die Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen (§ 23) voraus. Die Genehmigung ist während der Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich die Angaben zu dem/der jetzt Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden sollen.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie auch nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem/der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand das Grabmal auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten entfernen lassen. Gleiches gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmales. Der/Die Nutzungsberechtigte hat keinen Anspruch auf Erstattung oder sonstige Entschädigung für etwaige vor Erteilung der Genehmigung oder in Abweichung von der Genehmigung erbrachte Leistungen. Nach Aufforderung zur Abholung solcher entfernter Grabmale und einer erfolglosen Frist von 1 Monat gilt § 24 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 23 - Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde und die Würde eines Friedhofes richten.

(2) Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(3) Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des betroffenen Friedhofsbereiches eingliedern. Hinsichtlich des Standortes des Grabmales innerhalb der Grabstätte kann der Kirchenvorstand besondere Regelungen treffen.

(4) Grabmale aus anderen Materialien als Naturstein oder Holz (z.B. aus Zementmasse, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, usw.) und Grabmale mit Anstrich (ausgenommen Holzimprägnierung) sind nicht gestattet.

(5) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen

benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(6) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(7) Der/Die Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt auch ein, ohne dass die Mängel vom Kirchenvorstand festgestellt wurden und dieser den/die Nutzungsberechtigte/n zu deren Beseitigung aufgefordert hat.

(8) Mängel hat der/die Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Dazu bedarf es keiner ausdrücklichen Aufforderung durch den Kirchenvorstand. Geschieht dies nicht, obwohl der Kirchenvorstand das Grabmal beanstandet und zur Beseitigung der Mängel aufgefordert hat, so kann der Kirchenvorstand nach erfolgslosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist die Anlage auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der/die Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er/sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den/die Nutzungsberechtigte/n das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen zu dessen Sicherung durchzuführen. Der/Die Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 24 - Entfernung von Grabmalen und sonstigen Anlagen

(1) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind Grabmale und sonstige Anlagen durch den/die bisherige/n Nutzungsberechtigte/n von der Grabstätte zu entfernen. Dazu gehören insbesondere auch Fundamente und eventuelle sonstige nicht sichtbare Teile baulicher Anlagen. Ausgenommen bleiben Grabmale und Anlagen, die gemäß § 25 für die Allgemeinheit als erhaltenswert festgestellt worden sind. Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes, spätestens jedoch innerhalb einer nach Aufforderung durch den Kirchenvorstand gesetzten Frist hat der/die Nutzungsberechtigte die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Danach kann der Kirchenvorstand die Räumung der Grabstätte und Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten veranlassen.

(2) Ist der/die Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine auf 3 Monate befristete öffentliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte. Danach kann der Kirchenvorstand über die Grabstätte verfügen.

(3) Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten, wenn diese gemäß Abs. 1 auf Veranlassung des Kirchenvorstandes abgeräumt werden mussten oder gemäß Abs. 2 in die Verfügung der Kirchengemeinde gefallen und infolgedessen entfernt worden sind. Die Kirchengemeinde ist zur Aufbewahrung solcher abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

§ 25 - Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit allgemeinem Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten. Einzelfälle werden durch Kirchenvorstandsbeschluss festgestellt.

B. Wahlgrabstätten

§ 26 - Art

Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen dem/der Nutzungsberechtigten gewisse Wahlmöglichkeiten hinsichtlich Lage, Anzahl der Grabstellen und Dauer des Nutzungsrechtes zustehen, die allerdings durch die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung sowie durch Rahmenvorgaben des Kirchenvorstandes eingeschränkt werden können.

§ 27 - Grundsätzliches und Nutzungsdauer

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren, grundsätzlich nur bis zu zwei Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet; sie gilt jedoch in allen Fällen der Beendigung im Ablaufjahr stets bis zum 31. Dezember.

(2) Durch jede weitere Beisetzung innerhalb der Grabstätte verlängern sich das Nutzungsrecht und die Nutzungszeit für die gesamte Grabstätte bis zum Ablauf der längsten Ruhezeit.

(3) Über den Ablaufzeitpunkt hinaus kann das Nutzungsrecht - mit Ausnahme der Fälle nach § 8 Abs. 2 - auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten um Zeiträume von jeweils 5 Jahren (5, 10, 15 Jahre usw.) verlängert werden, jedoch jeweils höchstens um die Zeit eines neuen Nutzungsrechtes von 30 Jahren. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, bei Ablauf des Nutzungsrechtes zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern, sondern kann über die anderweitige Vergabe frei verfügen.

§ 28 - Größe und Belegung

(1) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa eine Größe von 2,40 m Länge und 1,10 m Breite haben. Wo diese Maße bei bestehenden Grabstätten nicht erreicht werden, bleibt es beim bisherigen Grabmaß. Im Einzelnen ist stets der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(2) In einer Grabstelle dürfen die Leiche eines/r Verstorbenen über 5 Lebensjahre oder bei entsprechender räumlicher Teilung der Grabstelle 2 Kinderleichen bis einschl. 5. Lebensjahr sowie in jedem Fall bis zu 2 Aschen beigesetzt werden. Sind in einer Grabstelle bereits Aschen oder eine Kinderleiche beigesetzt worden, ist die Beisetzung einer weiteren Leiche eines/r Verstorbenen über 5 Lebensjahre ausgeschlossen, soweit dadurch in den Ruhebereich der bereits Beigesetzten eingegriffen werden müsste. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig bei oder kurz nach der Geburt verstorbenes Kind können gemeinsam in einem Sarg oder nebeneinander in einer gemeinsamen Grabstelle beigesetzt werden.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der/die Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des/der Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:
1. Ehegatte (auch Lebenspartner in einer amtlich eingetragenen Lebensgemeinschaft)
2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder)
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder)
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen)
5. Geschwister (auch Halbgeschwister)
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben)
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

(4) Grundsätzlich entscheidet der/die Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann

nach dem Tode eines/einer Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des/der Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des/der Nutzungsberechtigten oder seines/ihres Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des/der Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 29 - Übergang/Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Der/Die Nutzungsberechtigte kann zu seinen/ihren Lebzeiten sein/ihr Nutzungsrecht auf eine der in § 28 Abs. 3 Ziffern 1 bis 8 genannten Personen übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des/der bisherigen und des/der neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(2) Der/Die Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner/ihrer beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem/ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers / der Rechtsnachfolgerin ist nach Möglichkeit beizubringen. Hat der/die Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem/ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht mit dem Zeitpunkt des Todes des/der Nutzungsberechtigten an die nach § 28 Abs. 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei geht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen auf die jeweils älteste Person über. Der betroffene Personenkreis hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen zwecks Klärung der Rechtsnachfolge die familiären Verhältnisse darzustellen. Ist der Rechtsnachfolger / die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er/sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in § 28 Abs. 3 genannten Personen oder auf eine Person übertragen, die aufgrund seines/ihres jetzt erhaltenen Nutzungsrechts beisetzungsberechtigt geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Ist die Rechtsnachfolge ungeklärt oder wird deren Feststellung durch den betroffenen Personenkreis behindert, kann der Kirchenvorstand über die Grabstätte ein vorläufiges Verfügungsverbot bis zur Klärung der Rechtsverhältnisse verhängen.

C. Gemeinschaftsgrabstätte

§ 30 - Art

(1) Die Gemeinschaftsgrabstätte ist die Zusammenfassung einer Vielzahl von Grabstätten zu einer einheitlichen Anlage.

(2) Die Grabstätten sind für die Bestattung von Leichen und von Aschen vorgesehen.

§ 31 - Nutzungsrechte

(1) Das Nutzungsrecht an der Gemeinschaftsgrabstätte verbleibt bei der Kirchengemeinde. Innerhalb dieser Gesamtgrabstätte werden Einzelgrabstätten eingerichtet, an denen jeweils Einzelnutzungsrechte verliehen werden..

(2) Für die Vergabe der Einzelnutzungsrechte gelten folgende Bestimmungen:

a) Es werden ausschließlich Einzelgrabstätten vergeben.

b) Nutzungsrechte können auch ohne einen aktuellen Todesfall erworben werden.

c) Ein Anspruch auf Zuteilung einer Grabstätte in bestimmter Lage besteht nicht. Die Grabstättenlage wird grundsätzlich erst bei Inanspruchnahme an dann bereitester Stelle zugewiesen. Bis dahin werden bereits erworbene Nutzungsrechte ohne Grablagebezeichnung geführt.

d) Es können Nutzungsrechte an mehreren Grabstätten erworben werden, deren Lage bei der ersten Inanspruchnahme für eine Beisetzung in einer dieser Grabstätten dann nebeneinander ausgewiesen werden kann.

e) Die Nutzungsdauer für eine Sarggrabstätte beträgt 30 Jahre, für eine Urnengrabstätte 20 Jahre jeweils vom Tage der Verleihung an gerechnet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 27 und 29 sinngemäß; Grabstätten nach Buchstabe d) können zur gegenseitigen Anpassung auch abweichend von den in § 27 Absatz 3 genannten 5-Jahres-Zeiträumen verlängert werden.

§ 32 - Einteilung und Grabstellengröße

Die Einteilung ergibt sich aus dem Gestaltungsplan. Bei den Sargstellen betragen die Abmessungen etwa 2,50 m mal 1,00 m; innerhalb einer Sargstelle werden 10 Urnenstellen in 2 Reihen zu je 5 Stellen eingerichtet.

§ 33 - Beisetzungsberechtigte

(1) In den Urnengrabstätten dieser Anlage, nicht jedoch in den Sarggrabstätten, können über die Bestimmungen des § 2 hinaus auch Personen bestattet werden, die bei ihrem Ableben ihren Hauptwohnsitz innerhalb einer sonstigen unmittelbar an die Kirchengemeinde Marcardsmoor angrenzenden Kirchengemeinde sowie in den Kirchengemeinden Friedeburg oder in der Stadt Wiesmoor hatten, sofern auf dem dort jeweils zuständigen Friedhof keine vergleichbare Bestattungsmöglichkeit angeboten wird.

(2) Die Bestimmungen des § 28 Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäß.

§ 34 - Gestaltung und Unterhaltung

(1) Die Gemeinschaftsgrabstätte wird vom Friedhofsträger gestaltet und dauernd unterhalten. Die Grabstätten werden als Rasenflächen angelegt. Die Lage der einzelnen Grabstätten wird nicht kenntlich gemacht. Sie ergibt sich lediglich aus den Friedhofsverzeichnissen. Die Anbringung von Markierungen jeglicher Art durch den/die Nutzungsberechtigte/n ist nicht zulässig.

(2) Die Gemeinschaftsgrabstätte erhält ein für alle Grabstätten gemeinsames Denkmal, auf dem der Vorname und der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum der Bestatteten in einheitlicher Form angebracht werden. Darüber hinausgehende Einträge sind nicht zugelassen. Die Eintragung wird von der Kirchengemeinde ggfs. in gesammelter Form, mindestens jedoch 1 mal jährlich zum Ende des Kirchenjahres veranlasst. Die Eintragungen erfolgen fortlaufend entsprechend dem Bestattungsdatum.

(3) Grabschmuck ist nur an den dafür besonders vorgesehenen Plätzen abzulegen. Das spätere Abräumen erfolgt - sobald der Grabschmuck unansehnlich geworden ist - durch die Friedhofsmitarbeiter. Aus diesem Grunde sollten Töpfe oder Schalen vermieden oder rechtzeitig wieder entfernt werden; die Friedhofsverwaltung ist zur Aufbewahrung nicht verpflichtet. Das Ablegen von Grabschmuck direkt auf der Grabstelle ist mit Ausnahme des erstmaligen Schmucks anlässlich der Beisetzung nicht zulässig; er kann von den Friedhofsmitarbeitern dort entfernt werden.

IV Leichenhalle/Friedhofskapelle

§ 35 - Leichenhalle/Leichenkammern

(1) Die Leichenkammern dienen der Aufnahme von Leichen bis zu deren Bestattung oder Überführung an einen anderen Ort. Die Leichenkammern sind nicht öffentlich zugänglich; der Zutritt zu einer aufgebahrten Leiche liegt in der Entscheidung der nächsten

Angehörigen. Der Kirchenvorstand kann in besonderen Fällen das Betreten untersagen oder besondere Einschränkungen anordnen.

(2) Sofern wegen des Zustandes der Leiche keine Bedenken bestehen und/oder die nächsten Angehörigen keine Einwände erheben, bleiben Särge in den Leichenkammern geöffnet. Sie sind grundsätzlich vor dem Verlassen der Leichenkammer endgültig zu schließen und dürfen danach nicht wieder geöffnet werden.

(3) Die Leichenkammer, in der der Sarg mit einem/er Verstorbenen steht, der/die im Zeitpunkt des Todes an einer nach gesetzlichen Vorschriften meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem/der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem Zeitpunkt bestanden hat, darf grundsätzlich nicht betreten und der Sarg nicht geöffnet werden. Konkrete Regelungen bestimmt im Einzelfall die Gesundheitsbehörde.

(4) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und § 10 sind für die Benutzung der Leichenhalle/Leichenkammern sinngemäß anzuwenden.

§ 36 - Friedhofskapelle

(1) Die Friedhofskapelle steht grundsätzlich für Trauerfeiern jeglicher Art zur Verfügung, sofern deren Ausstattung in der vorhandenen Form akzeptiert wird. Veränderungen sind nicht zugelassen, ansonsten kann die Benutzung versagt werden.

(2) Die Freigabe der Friedhofskapelle für die Trauerfeier eines/r Verstorbenen in dem in § 35 Abs. 3 beschriebenen Zustand kann der Kirchenvorstand von einer Stellungnahme der Gesundheitsbehörde abhängig machen.

(3) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und § 10 sind für die Benutzung der Friedhofskapelle sinngemäß anzuwenden.

(4) Särge sind in der Friedhofskapelle grundsätzlich geschlossen aufzustellen. In begründeten Einzelfällen - z.B. bei kulturellen Besonderheiten im Herkunftsland zugereister Mitbürger - kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

V Gebühren

§ 37 - Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

VI Schlussbestimmungen

§ 38 - Übergangsvorschriften

Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, auch wenn sie bereits aufgrund früherer Ordnungen verliehen wurden, da durch diese Ordnung keine wesentlichen Eingriffe in bestehende Rechte erfolgen.

§ 39 - Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01. Januar 2007, in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen bisheriger Friedhofsordnungen der Kirchengemeinde außer Kraft.

Marcardsmoor, den 16. November 2006

Der Kirchenvorstand S.

S. *gez. 2 Unterschriften*

....

(Vorsitzende/r) (Kirchenvorsteher/in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, den 13.12.2006

Der Kirchenkreisvorstand S.

gez. Unterschrift

.....

Hinweise

öffentliche Bekanntmachung:

Kreisamtsblatt Nr. 52 vom 22.12.2006

OZ vom 29.12.2006

Anz.f.Harl. vom 28.12.2006